



Merkblatt

Einkauf vorzeitige Pensionierung

(Art. 1b Abs. 2 BVV 2)

Allgemeines

Wer sich vorzeitig pensionieren lässt, zahlt weniger lang in die Berufliche Vorsorge ein als jemand, der ordentlich in Pension geht. Das hat prinzipiell eine Kürzung der Altersleistungen zur Folge. Diese Kürzung lässt sich aber vermeiden oder verringern: Versicherte Personen können zusätzliche Beiträge in ihre Vorsorge einzahlen, wenn sie wissen, dass sie sich vorzeitig pensionieren lassen. Man spricht dann vom «Einkauf vorzeitige Pensionierung».

Wenn eine versicherte Person einen solchen Einkauf tätigt, sich dann aber entgegen der ursprünglichen Pläne doch nicht vorzeitig pensionieren lässt, hat sie unter Umständen mehr Altersguthaben in der Beruflichen Vorsorge angespart, als dies das Gesetz erlaubt. Denn: **Das im Reglement der Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) vorgesehene Leistungsziel darf höchstens um 5% überschritten werden.** Über diese Grenze hinaus gebildetes Altersguthaben fällt bei der definitiven Pensionierung ans Vorsorgewerk. Das kann auch nicht umgangen werden, indem man sich vorzeitig pensionieren und später beim gleichen Arbeitgeber wieder anstellen lässt. Die gesetzlichen Grundlagen dazu finden Sie auf der Rückseite dieses Merkblattes.

Steuern

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden.

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 12. März 2010 entschieden, dass nicht nur die eingekauften Leistungen, sondern das gesamte Altersguthaben aus **steuerlicher Sicht** 3 Jahre lang für den Kapitalbezug gesperrt bleibt.

Vorgehen

Tätigen Sie einen «Einkauf vorzeitige Pensionierung», erinnern wir Sie im Frühling vor Ihrer geplanten vorzeitigen Pensionierung an das von Ihnen gewählte Pensionierungsdatum. **Per diesem Datum können Sie Ihr Altersguthaben ohne Verlust als Altersleistung beziehen.** Verzichten Sie auf die geplante vorzeitige Pensionierung, wird die 105-%-Grenze gemäss Art. 1b Abs. 2 BVV 2 angewendet. Sie wird wie folgt ermittelt:

1. Wir berechnen das maximal mögliche Altersguthaben, das Sie gemäss Vorsorgereglement bis zum ordentlichen Pensionierungsalter erreichen würden – inklusiv Zins und dem Einkauf von Beitragsjahren, aber exklusiv dem «Einkauf vorzeitige Pensionierung». Anhand dieses Altersguthabens und des Umwandlungssatzes können wir dann die 100-%-Rente im ordentlichen Pensionsalter berechnen.
2. Erlaubt sind maximal 105% dieser ordentlichen Rente. Diese 105-%-Rente wird mit dem Umwandlungssatz per geplantes vorzeitiges Pensionierungsdatum kapitalisiert – daraus ergibt sich das Altersguthaben, das Sie laut Gesetz maximal aufweisen dürfen.
3. Die Differenz zwischen diesem maximal erlaubten Altersguthaben und dem berechneten regulären Altersguthaben per Pensionierungsdatum ergibt den erlaubten «Einkauf vorzeitige Pensionierung».
4. Falls Ihr «Einkauf vorzeitige Pensionierung» höher war als der erlaubte Betrag, geht die Differenz an die freien Mittel des Vorsorgewerks.

Massgebend sind die per gewähltem Pensionierungsdatum geltenden Werte. Die Berechnungsgrundlage gilt auch dann, wenn sich die Werte (Lohn, Beschäftigungsgrad usw.) später ändern sollten.

Berechnungsbeispiel ausschliesslich mit überobligatorischen Altersguthaben:

Die versicherte Person – ein Mann – wollte sich mit 62 Jahren pensionieren lassen.

Maximal mögliches reglementarisches Altersguthaben inklusiv Zins im ordentlichen Pensionierungsalter 65	CHF 500'000
100-%-Rente: CHF 500'000 × 5,0% Umwandlungssatz (UWS) im Alter 65	CHF 25'000
105% dieser Rente	CHF 26'250
Hochgerechnetes Kapital bei einer 105-%-Rente; 4,647% UWS im Alter 62	CHF 564'880

Der Versicherte darf also maximal ein Altersguthaben von CHF 564'880 aufweisen.

Tatsächlich vorhanden sind aber:

Regulär angespartes Altersguthaben im Alter 62	CHF 400'000
«Einkauf vorzeitige Pensionierung» im Alter 62	CHF 200'000
Total	CHF 600'000

Das tatsächliche vorhandene Altersguthaben des Versicherten ist CHF 35'120 höher als erlaubt. Diese Differenz geht an die freien Mittel des Vorsorgewerks.

Gesetzliche Grundlage

Art. 1b BVV 2 «Vorzeitiger Altersrücktritt»

- ¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass die versicherte Person über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen im Sinn von Artikel 9 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993³ (FZG) hinaus zusätzliche Einkäufe tätigen darf, um Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen.
- ² Vorsorgeeinrichtungen, welche Einkäufe für den vorzeitigen Altersrücktritt nach Absatz 1 zulassen, haben ihre Vorsorgepläne so auszugestalten, dass bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5% überschritten wird.

Reglementarische Grundlage

Vorsorgereglement für die BVG-Basisvorsorge «Beiträge/Einkauf»

- ² Die versicherte Person kann über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen hinaus zusätzlich Einkäufe tätigen, um Kürzungen bei einem vorzeitigen Bezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen. Bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5% überschritten werden. Über diese Grenze hinaus gebildetes Altersguthaben fällt bei Fälligkeit an das Vorsorgewerk.